

Verordnung des UVEK über die Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015

vom 5. Juni 2015

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)*

verordnet:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005¹ über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Trägerschaften für die Organisation von Fachprüfungen sind:

- a. im Bereich Landwirtschaft: der Verein Oda AgriAliForm;
- b. im Bereich Gartenbau: der Unternehmerverband Gärtner Schweiz Jardin-Suisse.

Art. 10 Abs. 1 Bst. b^{bis}, d^{bis} und h

¹ Im Fachbewilligungsausschuss sind namentlich die folgenden Verwaltungsstellen und Organisationen vertreten:

- b^{bis}. das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;
- d^{bis}. die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva;
- h. der Verein scienceindustries.

Anhang 1 Ziff. 4.1

- 4.1 Kennzeichnung gefährlicher Eigenschaften von Chemikalien die Kennzeichnung, die Gefahrenpiktogramme, die Gefahrenklassen sowie die Bedeutung der Gefahren- und Sicherheitshinweise erläutern können;

¹ SR 814.812.34

2. Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005² über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen

Art. 10 Abs. 1 Bst. bbis und j

¹ Im Fachbewilligungsausschuss sind namentlich die folgenden Verwaltungsstellen und Organisationen vertreten:

- bbis. das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;
- j. der Verein scienceindustries.

Anhang 1 Ziff. 4.1

4.1 Kennzeichnung gefährlicher Eigenschaften von Chemikalien die Kennzeichnung, die Gefahrenpiktogramme, die Gefahrenklassen sowie die Bedeutung der Gefahren- und Sicherheitshinweise erläutern können;

3. Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005³ über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft

Art. 10 Abs. 1 Bst. k

¹ Im Fachbewilligungsausschuss sind namentlich die folgenden Verwaltungsstellen und Organisationen vertreten:

- k. Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften, Abteilung Waldwissenschaften;

Anhang 1 Ziff. 3.6.1

3.6 Vorbeugung und gezielte Anwendung 3.6.1 die Bedeutung des naturnahen Waldbaus und geeigneter vorbeugender Massnahmen bei der Waldbewirtschaftung für einen nachhaltigen Waldschutz erklären können;

Anhang 1 Ziff. 3.7

3.7 nichtchemische Verfahren 3.7 die wichtigsten mechanischen, biologischen und biotechnischen Verfahren zur Regulierung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern aufzählen und deren Einsatzmöglichkeiten (Vor- und Nachteile) und Wirkungsweise anhand von Unterlagen beschreiben können;

² SR 814.812.35

³ SR 814.812.36

Anhang 1 Ziff. 4.1

- 4.1 Kennzeichnung gefährlicher Eigenschaften von Chemikalien die Kennzeichnung, die Gefahrenpiktogramme, die Gefahrenklassen sowie die Bedeutung der Gefahren- und Sicherheitshinweise erläutern können;

4. Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005⁴ über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln

Anhang 1 Ziff. 4.3

- 4.3 Angaben auf der Etiketle und Gebrauchsanweisung (Wirkstoffdeklaration, Kennzeichnung, Gefahrenpiktogramme, Gefahren- und Sicherheitshinweise) verstehen und umsetzen können

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

5. Juni 2015

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard

